

vollkommen theile, der Ansicht des Vicepräsidenten aber nicht beitreten kann, welcher in dem Eide de ignorantia eine größere Sicherheit findet. Es thut mir leid, daß der hochgestellte Antragsteller in der Kammer nicht anwesend ist, um seine Ansicht näher entwickeln zu können. In der That begreife ich nicht, wie in dem Eide de ignorantia mehr Sicherheit liegen soll, als in dem Eide de credulitate. Der Vicepräsident gab als Grund an, daß man bei dem Eide de ignorantia eher einen Meineid zu beweisen im Stande sein würde, ging mithin darauf hinaus, daß die Sicherheit hauptsächlich in der weltlichen Strafe liege, daß, in sofern man den Meineid eher nachweisen könne, auch die Strafe den Schwörenden eher treffen werde, und daß mithin mit um so größerer Sicherheit zu erwarten stehe, daß der Schwörende die Wahrheit sagen werde. Ich kann dieser Argumentation nicht beitreten. Durch den Eid soll die Wahrheit in sofern ermittelt werden, daß man den Schwörenden zwingen will, die vom Gegner aufgestellte Behauptung einzuräumen, oder daß es sich anders verhalte, durch Anrufung des Heiligsten zu versichern. Je schwerer der Eid zu leisten ist, um so mehr hat man die Hoffnung Wahrheit von ihm zu erhalten. Nun gewährt aber der Eid de credulitate mehr Sicherheit, als der Eid de ignorantia. Es läßt sich nicht leugnen daß das juramentum credulitatis hauptsächlich dem sächsischen Rechte angehört, und manche Rechtslehrer, denen sich, außer den von dem Antragsteller angeführten, noch eine vaterländische Autorität, von Globig, anfügen läßt, sich dagegen ausgesprochen haben. Vergleiche ich aber den Eid in der preussischen Gesetzgebung, die übrigens den Eid de credulitate nicht durchgängig abgeschafft hat und bei der Diffession ebenfalls vorschreibt, mit unserer Eidesformel, so muß ich bekennen, daß in unserer eine viel größere Sicherheit liege. In Preußen soll der Richter, was mit der dortigen Instructionsmaxime zusammenhängt und auf die Verhandlungsmaxime nicht paßt, schon vorher den Schwörenden über alle einzeln Umstände, die er etwa wissen könnte, und über die Mittel, die er angewendet, um Erkundigung einzuziehen, genau befragen. Wenn man diesen Eid genau betrachtet, so schwört offenbar hier derjenige, welcher den Eid de ignorantia leistet, daß er nichts von der Sache wisse. Diesen Eid zu leisten, ist nicht schwer. Aber zu schwören, daß, wie er nicht anders wisse, glaube und dafür halte, die Sache sich so und so verhalte, giebt mehr Garantie, daß nicht ein Meineid geschworen wird; denn dieser Eid ist schwer zu leisten. Um nun bei dem Diffessionseide stehen zu bleiben. Zu schwören, daß er nicht wisse, daß sein Erblasser das Dokument unterschrieben habe, ist leicht. Er kann ihn schwören, sobald er selbst glaubt, oder es für wahrscheinlich hält, daß er es unterschrieben, sobald er es nur nicht weiß. Nach unserem Recht aber muß er schwören, wie er nicht anders wisse, glaube und dafür halte, habe sein Erblasser die Urkunde nicht unterschrieben. Ich glaube, es wird der Kammer einleuchten, daß diese Fassung eine größere Sicherheit gewährt.

Domherr D. Schilling: Es läßt sich nicht verkennen, daß der Eid de credulitate insofern von der Natur und dem eigentlichen Zwecke des assertorischen Eides abweicht, als durch

diesen juristische Gewißheit über eine in Frage stehende Thatsache über ihre Existenz oder Nichtexistenz erlangt werden soll, während durch den Eid de credulitate nur das beschworen wird, was der Schwörende glaubt und dafürhält, also nicht die objective Wahrheit, sondern nur die subjective Ueberzeugung. Doch muß dabei bemerkt werden, daß dieser Eid nicht lediglich auf die Meinung des Schwörenden, sondern zugleich auf sein Wissen oder Nichtwissen gerichtet ist. Die Formel dieses Eides, wie sie im Urtheil vorgeschrieben zu werden pflegt, lautet so, wie sie Se. Excellenz der Herr Justizminister anführte. Es hat nämlich der, welcher diesen Eid zu leisten hat, zu beschwören, daß, wie er nicht anders wisse, glaube oder dafürhalte, oder, soviel er wisse, glaube und dafürhalte, die Sache sich so und so verhalte. Es ist also beides, Wissen und Meinung, was beschworen werden muß. Freilich ist dieser Eid nicht so stringent, als der Veritätseid, aber doch ein Auskunftsmittel, der Erforschung der Wahrheit so nahe zu kommen, als es nach den gegebenen Umständen möglich ist, was in vielen Fällen nicht ohne eine große Härte und Unbilligkeit wird vermieden werden können. Der Fall, wo der Eid de credulitate am häufigsten vorkommt, tritt ein bei den Erben. Wenn ein Erbe verklagt wird aus einer angeblichen Schuld des Erblassers, und Kläger hat kein anderes Beweismittel in den Händen, so muß er dem Erben den Eid darüber antragen. Wie soll nun dieser schwören? De veritate? Das ist gewöhnlich nicht möglich. Er ist bei der in Frage stehenden Handlung nicht zugegen gewesen, und es kann ihm nicht zugemuthet werden, wie überhaupt Niemandem, um fremde Thatsachen sich zu bekümmern. Er kann also nur beschwören, was er davon wisse, glaube und dafürhalte. Ein anderer Ausweg, den man dafür substituiren könnte, wäre der, daß er zu betheuern habe, wie er von dem ganzen Vorfall nichts wisse. Da muß ich nun aber der Ansicht der Deputation vollkommen beipflichten, daß das jusjurandum ignorantiae in den meisten Fällen viel leichter wird geleistet werden können, als das jusjurandum credulitatis. Häufig kann es sich treffen, daß ich von dem in Frage stehenden Vorfall nichts weiß, und also das jusjurandum de ignorantia mit gutem Gewissen leisten kann, daß ich aber, wenn ich betheuern soll, daß ich das, was der Gegner behauptet, auch nicht glaube und dafür halte, nach den dabei in Betracht kommenden Persönlichkeiten und Umständen wohl Anstand nehmen werde, diesen Eid zu leisten. Es scheint daher das jusjurandum credulitatis mehr Sicherheit zu gewähren, als das jusjurandum ignorantiae. Es kann aber auch der umgekehrte Fall von dem vorhin angeführten vorkommen, daß nämlich der Erbe als Kläger auftritt gegen einen angeblichen Schuldner des Erblassers und dieser nun der Klage Exceptionen, z. B. die der Compensation entgegensezt, worüber er dem Kläger den Eid anträgt. Hier tritt nun dieselbe Schwierigkeit ein. Der Eid de veritate kann nicht immer geschworen werden und der Eid de ignorantia würde leichter sein, also der Befreiung des Beklagten vom Anspruch des Klägers mehr schaden, als der Eid de credulitate. Auch würde hier der vom hochgeehrten Herrn Antragsteller an-